

Gewaltschutzzentrum Burgenland  
Gewaltschutzzentrum Kärnten  
Gewaltschutzzentrum Niederösterreich  
Gewaltschutzzentrum Oberösterreich  
Gewaltschutzzentrum Salzburg  
Gewaltschutzzentrum Steiermark  
Gewaltschutzzentrum Tirol  
Gewaltschutzzentrum Vorarlberg  
Interventionsstelle Wien

## **Stellungnahme des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs**

**zum**

**Bundesgesetz, mit dem die Exekutionsordnung, das Einführungsgesetz zur Exekutionsordnung, die Insolvenzordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das EWIV-Ausführungsgesetz, das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das GmbH-Gesetz, das Aktiengesetz, die Notariatsordnung, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, das Asylgesetz 2005 und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden sowie die Anfechtungsordnung und das Vollzugsgebührengesetz in die Exekutionsordnung übernommen werden (Gesamtreform des Exekutionsrechts – GREx)**

Graz, Jänner 2020

### **Verfasst von:**

Dr<sup>in</sup> Barbara Jauk (Gewaltschutzzentrum Steiermark)

Mag<sup>a</sup> Mariella Mayrhofer, MA (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

Mag<sup>a</sup> Christina Riezler, BA (Gewaltschutzzentrum Salzburg)

Mag<sup>a</sup> Mirjana Suta (Gewaltschutzzentrum Oberösterreich)

## Inhalte der Stellungnahme

- I. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Exekutionsordnung, Artikel 1  
Inklusive ergänzender Reformvorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs bezüglich EO
- II. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Gerichtsgebührengesetz, Artikel 5
- III. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Sicherheitspolizeigesetz, Artikel 19
- IV. Zum aktuellen Entwurf bezüglich des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, Artikel 20  
Inklusive ergänzender Reformvorschläge zur Erweiterung des vorliegenden Entwurfs
- V. Weitere Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle

Der Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs nimmt in offener Frist zum oa Gesetzesentwurf Stellung.

## **I. Zum aktuellen Entwurf der Exekutionsordnung, Art 1**

### **1. Allgemeines: Begrifflichkeit „einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt“**

In Bezug auf die wiederholt im Entwurfstext gewählte Formulierung „einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt“ (zB in § 382f Abs 1) ist anzumerken, dass diese Begrifflichkeit irreführend ist. Umfasst davon sollen offensichtlich die beiden einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO neu) sein. Dies ist jedoch einerseits nicht eindeutig aus dem Gesetzestext abzulesen, andererseits wird dieser Terminus auch nicht durchgehend im Entwurf verwendet. In § 382g Satz 1 EO neu beispielsweise wird zunächst unterschieden zwischen einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen und einer solchen zum allgemeinen Schutz vor Gewalt, am Ende des Satzes ist von einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt die Rede. Damit wird quasi eine vierte Bezeichnung ins Gesetz genommen, die jedoch glaublich lediglich als Überbegriff dienen soll. Erst in § 382h Abs 1 neu EO wird diese vierte Bezeichnung dann doch noch erklärt, indem im Klammerbegriff § 382b und § 382c EO angeführt werden.

Hier braucht es aus Gründen der Rechtssicherheit eine einheitliche Schreibweise. Vorgeschlagen wird, dass jede der drei einstweiligen Verfügungen in jedem maßgeblichen Paragraphen vollständig zitiert wird und im Klammersdruck der jeweilige Paragraph genannt wird, also „einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO)“, „einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO)“ und „einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)“.

In § 382e Abs 2 dürfte ein redaktionelles Versehen passiert sein, wenn der erste Satz folgendermaßen beginnt: „Eine einstweilige Verfügung zum allgemein (sic) Schutz vor Gewalt oder ...“.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Grundsätzlich wird begrüßt, dass mit der Neuordnung der Exekutionsordnung auch die Chance ergriffen wurde, Paragrafe themenspezifisch aufzubauen und die einschlägigen Regelungen zu Dauer, Verfahren, Abgabestelle, Verständigungen und Vollzug jeweils in einer Bestimmung zusammenzufassen. Dies erleichtert die Überschaubarkeit und vermeidet die bisherigen häufigen Verweisungen und Bezugnahmen (so vor allem in den derzeitigen § 382e Abs 2, 3 und 4 und § 382g Abs 3 EO), die teilweise zu Inkohärenzen führen. So wurde in den Reformvorschlägen des Bundesverbandes immer wieder auf die notwendige Abstimmung der Verfahrensvorschriften im derzeit geltenden § 382c EO mit § 382e EO und § 382g EO hingewiesen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl Punkt 6.3.2 der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle 2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/aktuelles/reformvorschlaege> (22.12.2020).

**Zu Z 332 (§ 382e EO neu)**

In § 382e EO neu sind laut Entwurf alle Regelungen, die die Dauer der drei einstweiligen Verfügungen gemäß §§ 382b, 382c, 382d EO neu betreffen, zu finden.

**Ad § 382e Abs 3 EO neu**

Hinsichtlich der Dauer einer einstweiligen Verfügung bei Verfahren in der Hauptsache wird auf einen Reformvorschlag des Bundesverbandes hingewiesen, der sich auf den derzeitigen § 382b Abs 3 EO bezieht und an dieser Stelle Erwähnung finden soll.<sup>2</sup>

Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Verfahrens auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, eines Verfahrens über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens sowie eines Verfahrens zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen.

Das Gewaltschutzgesetz 2019<sup>3</sup> sieht vor, dass eine einstweilige Verfügung gemäß § 382b EO für maximal sechs Monate, bis zur rechtskräftigen Beendigung eines bereits anhängigen Verfahrens oder bis zur rechtskräftigen Beendigung eines im Zeitpunkt der Entscheidung über die einstweilige Verfügung noch nicht anhängigen, aber während der Geltung der einstweiligen Verfügung anhängig gemachten Verfahrens in der Hauptsache bewilligt werden kann. Wenn ausschließlich Kinder oder Jugendliche antragstellende Parteien in Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen sind, können einstweilige Verfügungen ebenfalls nur durch eines dieser Verfahren in der Hauptsache verlängert werden.

Beispiel: Die antragstellende Partei im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist das Kind wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs durch den Kindesvater. Die Kindesmutter, die ein Scheidungsverfahren einleitet, ist nicht Antragstellerin.

Eine Entscheidung des LGZ Wien<sup>4</sup> besagt, dass sich auch bei dieser Konstellation die am Scheidungsverfahren nicht beteiligte minderjährige Person auf das Hauptverfahren berufen können und daher eine Verlängerung der einstweiligen Verfügung möglich sein muss. In einer weiteren Entscheidung des LGZ Wien wird festgehalten, dass minderjährige eheliche Kinder im Scheidungs- und Unterhaltsverfahren ihrer Eltern zur Antragstellung nach § 382b EO berechtigt sind und auf die erstgenannte Entscheidung verwiesen.<sup>5</sup>

Gemäß § 138 ABGB ist in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Als eines der wichtigen Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls wird die Vermeidung der Gefahr für Kinder oder Jugendliche, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mizuerleben (Z 7), definiert. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen

---

<sup>2</sup> Vgl Punkt 6.2 der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle 2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/aktuelles/reformvorschlaege> (22.12.2020).

<sup>3</sup> Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl 2019/105.

<sup>4</sup> LGZ Wien 20.10.1998, 44 R 814/98a = EFSlg 88.386.

<sup>5</sup> LGZ Wien 28.3.2001, 43 R 153/01w = EFSlg 98.646.

Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

Deshalb wird folgende Ergänzung in einem **neuen Absatz 5 des § 382e EO neu** vorgeschlagen:

„(...) (5) Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine minderjährige Person, gilt auch das von einer obsorgeberechtigten Person eingeleitete Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeitklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung als Verfahren in der Hauptsache im Sinne des § 391 Abs 2.“

#### **Ad § 382e Abs 4 EO neu**

Zusätzlich zum derzeitigen § 382b Abs 3 EO wird im sonst inhaltsgleichen geplanten § 382e Abs 4 EO festgehalten, dass sich die aufgezählten Verfahren in der Hauptsache nicht nur auf § 382b EO beziehen, sondern auch auf die Kombination von § 382b EO und § 382c EO neu. Hier ist also dem Prinzip Rechnung getragen, dass alle auf die Dauer bezogenen Regelungen sinnvollerweise in einer Bestimmung zu finden sind und Querverweise vermieden werden, was zu begrüßen ist.

#### **Zu Z 332 (§ 382f EO neu)**

##### **Allgemeines zu § 382f EO neu - Verfahrensbestimmungen**

Zunächst ist festzuhalten, dass § 382f EO neu mit dem Titel „Verfahrensbestimmungen“ überschrieben ist, jedoch nicht alle Verfahrensregelungen vollständig darin aufgenommen wurden. So wurden etwa der jetzige § 387 Abs 3 und 4 EO (Zuständigkeit), der jetzige § 390 Abs 4 EO (Unzulässigkeit einer Sicherheitsleistung) und der jetzige § 393 Abs 2 EO (Kostenersatzpflicht) nicht in § 382f EO neu integriert. Mit dieser Vorgehensweise würde die Zerstreung der einschlägigen Regelungen betreffend die einstweiligen Verfügungen im Gewaltschutzbereich auch nach der Gesamtneuordnung der EO perpetuiert. Seitens des Bundesverbandes wird daher vorgeschlagen, dass die Chance der Neuordnung durchgängig genützt werden sollte und *alle* Verfahrensbestimmungen in § 382f EO aufgenommen werden sollten.

##### **Ad § 382f Abs 1 EO neu**

In der Neufassung des § 382f Abs 1 EO neu wird in Anlehnung an die 1. Covid-19 Ziviljustiz-VO<sup>6</sup> eine eingeschränkte Vertretungsbefugnis von Opferschutzeinrichtungen im Sinne des § 25 Abs 3 SPG verankert. Zukünftig können sich gefährdete Parteien bei der Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt oder der Privatsphäre sowie bei weiteren Anträgen und Schriftsätzen im Verfahren erster Instanz vertreten lassen. Die Opferschutz-einrichtungen können sich auf eine erteilte Vollmacht berufen.

Im Hinblick auf den Terminus „Einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt“ wird an dieser Stelle auf Punkt I.1. der Stellungnahme hingewiesen.

---

<sup>6</sup> BGBl II 2020/163.

Zunächst ist festzuhalten, dass der Bundesverband die Möglichkeit, Klientinnen und Klienten zukünftig im Verfahren wegen einstweiliger Verfügungen vertreten zu können, sehr begrüßt und dies auch als Wertschätzung der jahrelangen professionellen Opferschutzarbeit der Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle sieht.

Inhaltlich ergeben sich für den Bundesverband der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle jedoch einige Unklarheiten, die im Folgenden genannt werden.

Der Gesetzesentwurf sowie die damit einhergehenden Erläuterungen<sup>7</sup> sind aus Sicht des Bundesverbandes so zu verstehen, dass lediglich die Einbringung des Antrags auf einstweilige Verfügung sowie die Einbringung weiterer Schriftsätze im Verfahren erster Instanz von der Vertretungsbefugnis umfasst sind. Unklar ist in diesem Zusammenhang der Passus der Erläuterungen zu lesen, in dem auf § 192 IO verwiesen wird, da sich Schuldnerinnen/Schuldner im Schuldenregulierungsverfahren durchaus im gesamten Verfahren von einer Schuldenberatungsstelle vertreten lassen können. Möglicherweise wird daher in den Erläuterungen von einer „eingeschränkten Vertretungsbefugnis“ der Opferschutzeinrichtungen gesprochen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte dies klarer festgehalten werden. Es erscheint daher sinnvoll, dass sich der Gesetzestext auf die Einbringung des Antrags auf einstweilige Verfügung bezieht.

In den Erläuterungen ist die Rede davon, dass sich die Erleichterungen bei der Einbringung von Schriftsätzen im Zuge der 1. Covid-19 Ziviljustiz-VO in der Praxis bewährt hätten und daher eine permanente derartige Regelung geschaffen werden solle. Schon bislang wurden unzählige Klientinnen und Klienten von den Gewaltschutzzentren/der Interventionsstelle bei der Antragstellung der einstweiligen Verfügungen unterstützt. Die Anträge werden gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten erarbeitet und im Anschluss im Regelfall von den Antragstellerinnen/den Antragstellern in der Einlaufstelle des Bezirksgerichtes abgegeben. Durch die Schaffung der Vertretungsbefugnis im Entwurf zu § 382f EO wird ermöglicht, dass die Betroffenen den Antrag nicht mehr selbst zu Gericht bringen müssen, sondern die Opferschutzeinrichtungen diesen Antrag (mittels ERV) beim zuständigen Gericht einbringen können. In der Arbeit mit Menschen, die häusliche Gewalt erleben, ist es wichtig, dass diese gestärkt werden, um ihre (vorübergehende) Handlungsunfähigkeit und Ohnmachtsgefühle hinter sich zu lassen. Ein Schritt dahingehend kann sein, den Antrag selbst bei Gericht abzugeben oder ihn per Post einzubringen. Es bleibt gefährdeten Personen ohnedies nicht erspart, zu Gericht zu gehen, da sie häufig von der zuständigen RichterIn/dem zuständigen Richter zu ihrem Antrag einvernommen werden. Die Aufgabe der Opferschutzeinrichtungen ist es, gefährdete Personen durch juristische und psychosoziale Unterstützung zu stärken und Angst vor dem Gerichtsverfahren zu verringern. In jenen Fällen, in denen gefährdete Personen die persönliche Einbringung des Antrags nicht möglich oder belastend für sie ist, wird die nun vorgeschlagene Vertretungsbefugnis zur Antragseinbringung jedenfalls hilfreich sein.

Wesentlich im Zusammenhang mit dem geplanten § 382f EO neu erscheint zudem die Frage, ob sich aus der vom Gesetzesentwurf vorgesehenen Vertretung gefährdeter Personen vor Gericht haftungsrechtliche Fragen für die Opferschutzeinrichtungen ergeben können. Diese müssten vorab geklärt werden.

Da der gegenständliche Entwurf sprachlich nicht der 1. Covid-19 Ziviljustiz-VO entspricht („Gefährdete Parteien können sich bei einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung [...] vertreten lassen“ vs. „[...] können in den betroffenen Gebieten ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen

---

<sup>7</sup> ErläutRV 77/ME 27. GP 60.

Verfügung auch durch eine geeignete Opferschutzeinrichtung im Namen der betroffenen Person eingebracht werden“), ist weiters fraglich, ob für Opferschutzeinrichtungen eine Verpflichtung entsteht, die Vertretung bzw das Mandat für eine Antragstellerin/einen Antragsteller zu übernehmen. Der Bundesverband spricht sich gegen eine derartige Verpflichtung aus. Demgegenüber erschiene es sinnvoll, die Bestimmung des § 382f EO neu ähnlich wie die Gewährung der Prozessbegleitung in § 66 Abs 2 StPO zu gestalten, indem darauf abgestellt wird, ob die Vertretungshandlung zur Wahrung der Rechte der betroffenen Person unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist, was von der Opferschutzeinrichtung zu prüfen wäre.<sup>9</sup>

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie sich die im Entwurf verankerte Vertretungsbefugnis nach § 382f EO neu zur psychosozialen Prozessbegleitung gemäß § 73b ZPO verhält. In der Praxis werden einige Unklarheiten durch die Kumulierung der verschiedenen Rollen der Opferschutzeinrichtung im Verfahren entstehen. Beispielsweise ist es möglich, dass die Einbringung des Antrags auf einstweilige Verfügung als Vertretung erfolgt, die Begleitung zur Einvernahme jedoch als Vertrauensperson oder als psychosoziale Prozessbegleitung durchgeführt wird. Dies könnte zu Verwirrung sowohl bei betroffenen Personen als auch bei den Richterinnen/Richtern führen.

#### **Ad § 382f Abs 2 Satz 1 EO neu**

Inhaltlich entspricht § 382f Abs 2 EO dem derzeitigen § 382c Abs 1 EO und erfährt nur insofern eine Änderung, als nunmehr glaublich sowohl bei der einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen als auch zum allgemeinen Schutz vor Gewalt ein Absehen von der Anhörung möglich werden soll.<sup>10</sup> Letzteres erschließt sich daraus, dass der Entwurf die Bezeichnung der „einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt“ wählt. Bezüglich der aus dieser Terminologie resultierenden Problematik wird auf Punkt I.1 Allgemeines verwiesen.

Inhaltlich ändert sich also nach diesem Verständnis, dass nicht nur im Fall von § 382b EO, sondern auch im Fall des § 382c EO neu (derzeitiger § 382e EO) ein Absehen von der Anhörung des Antragsgegners vor Erlassung insbesondere dann möglich sein soll, wenn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner unmittelbar droht.

Zu dieser Themenlage wurde vom Bundesverband bereits ein Reformvorschlag erstattet.<sup>11</sup> Die Möglichkeit des Absehens von der Anhörung des Antragsgegners ist lediglich in Bezug auf die Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen im Gesetz festgelegt. Ein Absehen ist aber auch in Bezug auf einstweilige Verfügungen zum allgemeinen Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre möglich, weil der geltende § 382c Abs 1 EO lediglich ein allgemeines Prinzip bei Eilverfahren beschreibt und – wie es schon die Erläuterungen zum Ersten Gewaltschutzgesetz beschreiben – aus der Regelung des § 382c Abs 1 EO kein Umkehrschluss gezogen werden kann, dass bei den anderen einstweiligen Verfügungen immer eine Anhörung stattzufinden habe.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl hierzu auch ErläutRV 113 BlgNR 24. GP 44.

<sup>10</sup> Dies wurde schon von der herrschenden Lehre vertreten, fand aber bislang keinen Eingang ins Gesetz.

<sup>11</sup> Vgl Punkt 6.3.2.1 der Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle 2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/aktuelles/reformvorschlaege> (22.12.2020).

<sup>12</sup> ErläutRV 252 BlgNR 20. GP 9. Siehe hierzu auch *Smutny* in *Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer (Hrsg), Gewaltschutz und familiäre Krisen* (2018) § 382c EO Rz 4.

Aufgrund des Widerspruchsrechts, das dem Antragsgegner durch § 397 EO bei fehlender Anhörung vor Erlassung der einstweiligen Verfügung gewährt wird, und im Sinn des Opferschutzgedankens sollten trotzdem alle drei Bestimmungen (§ 382b EO, § 382c EO neu und § 382d EO neu) ausdrücklich im Gesetz genannt werden.

#### **Ad 382f Abs 2 Satz 3 EO neu**

Satz 3 bezieht sich auf die unverzügliche Zustellung des Antrags auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt (also § 382b EO und § 382c EO neu) an den Antragsgegner, wenn dieser Antrag „ohne unnötigen Aufschub“ als Reaktion auf ein Betretungs- und Annäherungsverbot von der gefährdeten Person gestellt wurde. Der Passus „ohne unnötigen Aufschub“ dürfte ein Relikt aus der Vergangenheit sein und die Gesetzeslage nach Inkrafttreten des Ersten Gewaltschutzgesetzes widerspiegeln.<sup>13</sup> In § 38a Abs 7 SPG war davon die Rede, dass das Rückkehrverbot (nunmehr Betretungsverbot) in jenen Fällen, in denen das Gericht die Sicherheitsbehörde von einem „ohne unnötigen Aufschub“ eingebrachten Antrag in Kenntnis gesetzt hat, mit dem vom Gericht bekanntgegebenen Tag, aber spätestens nach 14 Tagen nach Anordnung, ende. Die sich daraus ergebende Notwendigkeit für die antragstellende Person, einen Antrag „ohne unnötigen Aufschub“ bei Gericht einzubringen, entfiel mit der SPG-Novelle 1999<sup>14</sup>, da in § 38a Abs 7 SPG nur mehr die Einbringung binnen der damals geltenden Frist von zehn Tagen Voraussetzung war. Der Passus „ohne unnötigen Aufschub“ in § 382f Abs 2 Satz 3 EO neu sollte aus diesem Grund gestrichen werden.<sup>15</sup>

Hinzuzufügen ist, dass der Beginn des § 382f Abs 2 Satz 3 EO, der aus § 382c Abs 1 EO übernommen wurde, nach wie vor irreführend ist. Durch die Wortfolge „Wird jedoch der Antrag...“ wird vermittelt, dass das Absehen von der Anhörung mit der Zustellung des Antrags an den Antragsgegner zusammenhängt. Nach den Erläuterungen zum Ersten Gewaltschutzgesetz soll dies jedoch gerade nicht der Fall sein. Demzufolge ist die unverzügliche Zustellung eines nach Rückkehrverbot (nunmehr Betretungsverbot) eingebrachten Antrags auf einstweilige Verfügung erforderlich, damit der Antragsgegner davon jedenfalls Kenntnis erhält. Die Frage, ob der Antragsgegner auch anzuhören sei, werde jedoch davon in keiner Weise berührt.<sup>16</sup>

#### **Ergänzender Reformvorschlag: Beschlussfassungsfrist**

Da es keine gesetzliche Frist zur Entscheidung über einen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung und Zustellung desselben gibt, kann eine Schutzlücke entstehen, in der das Betretungsverbot ausgelaufen ist, die einstweilige Verfügung jedoch noch nicht erlassen und zugestellt wurde. Sicherheitsrisiken können auch auftreten, wenn eine einstweilige Verfügung ohne vorangegangenes Betretungsverbot bei Gericht beantragt wird.

Um Schutzlücken zu vermeiden, wird vorgeschlagen, eine Verpflichtung der Gerichte zur Entscheidung und Zustellung der Entscheidung an die Parteien innerhalb der vierwöchigen Frist des § 38a Abs 10 SPG in das Gesetz aufzunehmen. Diese Entscheidungsfrist sollte für Anträge auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO neu), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c

---

<sup>13</sup> BGBl I 1996/759.

<sup>14</sup> BGBl I 1999/146.

<sup>15</sup> Siehe hierzu auch *Smutny in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen*, § 382c EO Rz 11.

<sup>16</sup> ErläutRV 252 BlgNR 20. GP 9.



EO neu) und auch jene zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO neu) gelten. Darüber hinaus sollte auch in Fällen einer einstweiligen Verfügung ohne vorhergehendes Betretungsverbot die „Quasi-Frist“ des § 38a Abs 10 SPG zur Anwendung kommen, weil es ansonsten zu der einem Eilverfahren widersprechenden zeitlich starken Verzögerung bis zur Erlassung der einstweiligen Verfügung kommen kann.

*Smutny hält dazu im Kommentar Gewaltschutz und familiäre Krisen fest: „Im Fall der Verhängung eines sicherheitsbehördlichen Betretungsverbots und der im Anschluss daran erfolgten Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer EV ergibt sich eine solche Entscheidungsfrist aber mittelbar aus § 38a SPG: Zur Wahrung eines lückenlosen Schutzes des Gewaltopfers muss das Gericht in einem solchen Fall jedenfalls innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab der Anordnung des sicherheitsbehördlichen Betretungsverbots, entscheiden – dies freilich ohne unmittelbare Konsequenzen für den Fall der Missachtung. Aber auch in anderen Fällen gebietet die Art der Gefährdung eine möglichst rasche gerichtliche Entscheidung.“<sup>17</sup>*

Es wird daher folgende **Ergänzung des § 382f EO neu durch einen Absatz 4** vorgeschlagen:

„(...) (4) Der Beschluss über einen Antrag auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) ist tunlichst binnen der in § 38a Abs 10 SPG vorgesehenen Frist von vier Wochen nach Anordnung des Betretungsverbots an die Parteien zuzustellen. Wird der Antrag auf einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) ohne vorhergehende Anordnung eines Betretungsverbots gestellt, ist tunlichst binnen einer Frist von vier Wochen ab Antragstellung über diesen Antrag zu entscheiden und an die Parteien zuzustellen.“

### **Zu Z 332 (§ 382g EO neu)**

#### **Abgabestelle des Antragsgegners**

Bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung nach §§ 382c oder 382d EO neu (ohne Konnex zu § 382b EO) kann der diesbezügliche Beschluss nicht im Gerichtsakt hinterlegt werden, wenn die gefährdende Person im Zuge der Verhängung des Betretungs- und Annäherungsverbots keine Abgabestelle bekannt gegeben hat.

Mit dem StrafrechtsänderungsG 2006<sup>18</sup> wurde mit § 382g EO (nunmehr laut Entwurf § 382d EO neu) ein "Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre" geschaffen und so der einstweilige Rechtsschutz für Opfer von Beharrlicher Verfolgung normiert. Das Zweite Gewaltschutzgesetz<sup>19</sup> erweiterte den ursprünglich nur dem familiären Umfeld zukommenden Schutz durch § 382b EO auf einen allgemeinen Personenkreis unabhängig von einer etwaigen Angehörigeneigenschaft. Seit dieser Reform wird auch zwischen dem Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO und einem allgemeinen Gewaltschutz durch ein Kontakt- und/oder Aufenthaltsverbot gemäß § 382e EO (nunmehr laut Entwurf § 382c EO neu) differenziert.<sup>20</sup> § 382c EO blieb über die Jahre im Hinblick auf die Hinterlegung unverändert, § 382e EO verweist bisher lediglich auf diese Regelung und gilt nur, sofern eine

<sup>17</sup> Vgl Smutny in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen § 382c Rz 15.

<sup>18</sup> BGBl I 2006/56.

<sup>19</sup> BGBl I 2009/40.

<sup>20</sup> Vgl Deixler-Hübner/Mayrhofer, Aktuelle Entwicklungen im Gewaltschutzrecht, ZAK 2015/153 (84).

einstweilige Verfügung gemäß §§ 382b iVm 382e EO (nunmehr laut Entwurf §§ 382b iVm 382c EO neu) erlassen wird. § 382d EO neu (bislang § 382g EO) blieb trotz der EO-Reformen in § 382g EO neu (bislang § 382c Abs 4 EO) unberücksichtigt.

Die Polizei ist bei Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a Abs 2 Z 5 SPG verpflichtet, von der gefährdenden Person die Bekanntgabe einer Abgabestelle für die Zustellung von einstweiligen Verfügungen zu verlangen. Die Möglichkeit der Hinterlegung steht nach dem geplanten Gesetzesentwurf weiterhin nur bei einstweiligen Verfügungen gemäß § 382b EO und gemäß §§ 382b iVm 382c EO neu zu. Damit ist bei Beantragung von einstweiligen Verfügungen zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382c EO neu sowie zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre gemäß § 382d EO neu keine Hinterlegung bei Gericht und in Folge kein Vollzug derselben möglich, wenn die gefährdende Person keine Zustelladresse bekannt gegeben hat. Es wird daher angeregt, einstweilige Verfügungen nach §§ 382c und 382d EO neu ebenso zu berücksichtigen, um eine Schutzlücke zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Termini „einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen“, „einstweilige Verfügung zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gemeinsam mit jener“ und „einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt“ ist auf Punkt I.1 der Stellungnahme zu verweisen.

Folgende Änderung in **§ 382g EO neu** wird daher vorgeschlagen:

„Wenn eine **einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO)**, zum **allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO)** oder zum **Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** erlassen werden soll und der Antragsgegner gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus Anlass eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a SPG eine Abgabestelle bekanntgegeben hat, so gilt diese als Abgabestelle für das gerichtliche Verfahren über eine **einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO)** und zum **allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO)** und **einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** (...).“

### Zu Z 332 (§ 382h EO neu)

#### **Verständigungen**

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen zu den Verständigungen gemäß § 382h EO neu beziehen sich auf einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen gemäß § 382b EO und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt gemäß § 382c EO neu. Einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO neu) bleiben laut Gesetzesentwurf unberücksichtigt.

Dabei wird übersehen, dass in Fällen von Beharrlicher Verfolgung jedenfalls von der Polizei zu prüfen ist, ob nicht auch ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG auszusprechen ist<sup>21</sup>. Für die Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots ist die Information an die Polizei entscheidend ist, ob ein Antrag auf einstweilige Verfügung eingebracht wurde (§ 38a Abs 10 SPG). Dies hat zur Folge, dass es in Fällen des § 382d EO neu mangels Bestimmungen in § 38a Abs 10 SPG und § 382h Abs 1 EO neu zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbots kommt. Es ist

---

<sup>21</sup> Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewaltschutz in der Privatsphäre des Bundesministeriums für Inneres, Erlass BMI-EE1500/0089-II/2/a/2019 vom 12.12.2019, 18.

nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382d EO neu im Gegensatz zu §§ 382b und 382c EO neu differenziert behandelt wird, wodurch massive Schutzlücken für die Betroffenen entstehen können.

Im Hinblick auf den Terminus „einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt (§§ 382b, 382c)“ ist auf Punkt I.1. der Stellungnahme zu verweisen.

Folgende Änderung in **§ 382h EO neu** wird vorgeschlagen:

„ (1) Das Gericht, bei dem der Antrag auf Erlassung einer **einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** eingebracht wurde, hat die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung des Antrags und dessen Umfang sowie von einer allfälligen Zurückziehung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Vom Inhalt des Beschlusses, mit dem über einen Antrag auf Erlassung einer **einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** entschieden wird, und von einem Beschluss, mit dem die einstweilige Verfügung aufgehoben wird, sind auch (...)“

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dass **§ 382d EO neu in § 38a Abs 10 SPG aufgenommen** werden soll.

Zusätzlich wird die **Aufnahme eines Absatzes 3 in § 382h EO neu** vorgeschlagen:

Für den Fall, dass die einstweilige Verfügung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache erlassen wird, erscheint es notwendig, dass die Sicherheitsbehörde von der Einleitung des Hauptverfahrens verständigt wird, um den Vollzug reibungslos zu gewährleisten.

Daher wird eine Ergänzung um einen neuen Absatz 3 in § 382h EO neu vorgeschlagen, mit dem Inhalt, dass die Sicherheitsbehörde (§ 382h Abs 2 Z 1 EO neu) von der Einleitung eines Hauptverfahrens iSd § 382e Abs 3 EO neu verständigt wird.

### **Zu Z 332 (§ 382i EO neu)**

#### **Vollzug**

Das Verbot von brieflichen, telefonischen oder sonstigen Kontaktaufnahmen im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d Z 2 EO neu und weitere Sicherungsmittel gemäß § 382d Z 4 -7 EO neu können nicht von der Sicherheitsbehörde vollzogen werden (§§ 382d iVm 382i Abs 2 EO neu). Auch eine Verwaltungsstrafe gemäß Artikel 2 SPG-Novelle 2013 ist nicht vorgesehen (siehe hierzu im folgenden Punkt).

Art 53 Abs 3 der Istanbul-Konvention verlangt, dass Verstöße gegen Kontaktverbote Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger rechtlicher Sanktionen sind.

Bei Kontaktverboten gemäß § 382c EO neu kann die Polizei vom Gericht mit der Exekution beauftragt werden. Auf Ersuchen der antragstellenden Person ist sie verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht zu berichten. In diesem Fall hat die Polizei also auch bei einem Kontaktverbot einzuschreiten,

das die Antragsgegnerin/der Antragsgegner dadurch bricht, dass Kontakt via Telefon oder Mail (und nicht nur durch persönliches Auftreten) hergestellt wird. Dies lässt die Differenzierung zur Durchsetzung eines Verbots brieflicher, telefonischer oder sonstiger Kontaktaufnahme im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382d EO neu inhaltlich nicht begründet erscheinen. Die Vollziehung jeglicher Verbote im Sinne des § 382d EO neu durch die Polizei würde die Gelegenheit bieten, mittels präventiver Rechtsaufklärung oder unter bestimmten Voraussetzungen auch mittels Normverdeutlichung gemäß § 38b SPG auf die/den Gefährderinnen/Gefährder einzuwirken.

Die Missachtung einer einstweiligen Verfügung als staatliche Maßnahme bedeutet regelmäßig auch eine erhöhte Gefährdung für die Betroffenen und muss in jegliche Sicherheitsplanung mit dem Opfer einbezogen werden.

Neben der Tatsache, dass der Vollzug des Kontaktverbots durch die Polizei eine klare Konsequenz für die gefährdende Person und ein Signal des Ernstnehmens an das Opfer ist, bedeutet sie auch, dass Verstöße gegen einstweilige Verfügungen bei der Polizei aufscheinen und dokumentiert werden. Es ist wesentlich, dass auch in allen Fällen von einstweiligen Verfügungen gemäß § 382d EO neu über Verstöße gegen ein Kontaktverbot dem Bezirksgericht von der Polizei berichtet werden muss. Dies könnte für die Verlängerung einer bestehenden einstweiligen Verfügung nach Zuwiderhandeln durch den Antragsgegner gemäß § 382e Abs 2 EO neu von Bedeutung sein.

Darüber hinaus können Missachtungen der einstweiligen Verfügung durch weitere Kontaktaufnahmen letztlich dazu führen, den Straftatbestand „Beharrliche Verfolgung“ zu erfüllen.

Im Hinblick auf den Terminus „einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt oder der Privatsphäre“ ist auf Punkt I.1. der Stellungnahme zu verweisen.

Ungeachtet dessen wird als gesetzliche Klarstellung im Hinblick auf die unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt durch die Organe der Sicherheitsbehörde ein Verweis auf das SPG für sinnvoll erachtet.

Vorgeschlagen wird daher folgende Änderung in **§ 382i EO neu**:

„(2) Das Gericht kann auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer **einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO)** nach § 382d ~~Z 1, 3 und 8~~ EO durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. In diesem Fall sind diese Organe als Vollstreckungsorgane jeweils auf Ersuchen des Antragstellers verpflichtet, den einer solchen einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt **gemäß SPG** herzustellen und dem Gericht, das die einstweilige Verfügung erlassen hat, darüber zu berichten.“

#### **Zu Z 340 (§ 387 Abs 4 EO neu)**

Es wird begrüßt, dass die örtliche Zuständigkeit für einstweilige Verfügungen gemäß § 382b ebenso wie für § 382c neu und § 382d neu EO bei jenem Bezirksgericht liegen soll, bei dem die gefährdete Partei ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat, und hier keine Unterscheidung mehr zwischen den einstweiligen Verfügungen getroffen wird.

## **II. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Gerichtsgebührengesetz, Artikel 5**

### **Zu Z 5 (Tarifpost 4 GGG)**

Im Gerichtsgebührengesetz besteht eine gänzliche Gebührenbefreiung betreffend Verfahren zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, der Gesetzesentwurf beinhaltet folgerichtig die Anpassung an die geänderten Bezeichnungen betreffend § 382c EO neu und § 382d EO neu in Tarifpost 1, Anmerkung 2, und Tarifpost 2, Anmerkung 1a.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass im Exekutionsverfahren wegen dieser einstweiligen Verfügungen keine Gebührenbefreiung vorgesehen ist.<sup>22</sup>

Die Gebührenpflicht kann, sofern die Anspruchsvoraussetzungen bei der betreibenden Partei vorliegen, durch Stellung eines Verfahrenshilfeantrages abgedeckt werden. Wenn Verfahrenshilfe nicht gewährt wird, hatte die betreibende Partei zwar keinerlei Kosten hinsichtlich des Antrags auf einstweilige Verfügung, wohl aber im Zuge der Exekution. Dieser Umstand stellt eine - möglicherweise planwidrige – Lücke dar, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geschlossen werden sollte.

Deshalb wird eine Ergänzung der TP4 GGG hinsichtlich einer Gebührenbefreiung im Exekutionsverfahren betreffend § 382b EO, § 382c EO neu und § 382d EO neu vorgeschlagen.

## **III. Zum aktuellen Entwurf bezüglich Sicherheitspolizeigesetz, Artikel 19**

In § 38a SPG wird nach wie vor die einstweilige Verfügung zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO neu) nicht erwähnt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Antragstellung nach § 382d EO neu im Gegensatz zu §§ 382b und 382c EO neu differenziert behandelt wird. Dadurch können Schutzlücken für die gefährdeten Personen entstehen. Zudem ist im Erlass des BMI festgehalten, dass in Fällen des § 107a StGB jedenfalls zu prüfen ist, ob nicht auch ein Betretungs- und Annäherungsverbot gemäß § 38a SPG auszusprechen ist.<sup>23</sup>

Deshalb wird vorgeschlagen, dass in § 38a Abs 4, 6, 10 und 11 SPG neben §§ 382b und 382c EO neu auch § 382d EO neu aufgenommen wird.

## **IV. Zum aktuellen Entwurf bezüglich des Bundesgesetzes, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, Artikel 20**

Der Vollständigkeit halber wird in diesem Zusammenhang auch erwähnt, dass die Strafbarkeit von Verstößen gegen bestimmte einstweilige Verfügungen sowohl in den Bestimmungen zur EO (siehe vorangegangenen Vorschlag) als auch in Artikel 2 § 1 SPG-Novelle unterschiedlich und daher nicht nachvollziehbar geregelt ist.

Sollte hinsichtlich Artikel 2 § 1 SPG-Novelle 2013 darauf Bezug genommen worden sein, dass Verstöße gegen Verfügungen, die gemäß § 382i EO neu vollzogen werden können, auch mit Verwaltungsstrafe belegt werden, so wurde dieses Konzept nicht durchgehalten. Sind Verstöße gegen eine einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO neu in Form persönlicher Kontaktaufnahmen sowohl gemäß § 382i Abs 2

---

<sup>22</sup> Vgl Punkt 13 der Reformvorschläge des Bundesverbands der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs 2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/aktuelles/reformvorschlaege> (22.12.2020).

<sup>23</sup> Erlass für die Organisation und die Umsetzung im Bereich Gewaltschutz in der Privatsphäre des Bundesministeriums für Inneres, Erlass BMI-EE1500/0089-II/2/a/2019 vom 12.12.2019, 18.

EO neu vollziehbar als auch mit Verwaltungsstrafe belegbar, ist dies bei Verstößen gegen einstweilige Verfügungen gemäß § 382c EO neu nicht durchgehend der Fall. Bei Letzterem können das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme (uneingeschränkt in Hinblick auf deren Form) gemäß § 382i Abs 2 EO neu vollzogen werden. Eine Verwaltungsstrafe kann die Sicherheitsbehörde jedoch nur bei Verstößen gegen das Verbot des Zusammentreffens, nicht jedoch gegen das der Kontaktaufnahme verhängen. Darüber hinaus sollten, wie im vorangegangenen Vorschlag angemerkt, auch Verstöße gegen § 382d Z 2 EO neu sowie gegen weitere Sicherungsmittel (§ 382d Z 4 – 7 EO) mit Verwaltungsstrafe geahndet werden können.

Vorgeschlagen wird folgende Änderung in **Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013**:

„(1) Wer einer in einer einstweiligen Verfügung nach ~~„§§ 382b, 382c Z 1, Z 2 erster Fall und Z 3 und § 382d Z 1, 3 und 8~~ des Gesetzes ... getroffenen Anordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung (...).“

Im Hinblick auf den Terminus „einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre“ ist auf Punkt I.1. der Stellungnahme zu verweisen.

#### **Ergänzender Reformvorschlag: Strafbestimmung in Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013**

Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 setzt eine Verwaltungsstrafe bis zu € 2.500,00 (im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,00) für Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen fest, wenn nicht bereits Exekution gemäß EO geführt wird.<sup>24</sup> Gemäß § 7 VStG kann unter Umständen auch die antragstellende Person als Beitragstäterin/Beitragstäter bestraft werden.<sup>25</sup>

Eine Bestrafung der antragstellenden und damit gefährdeten Person widerspricht dem Sinn des Gewaltschutzgesetzes, zumal das Gesetz dezidiert vom „Zuwiderhandeln“ spricht. Ist es während des Betretungsverbots erwünscht, dass dessen Wirksamkeit und Dauer unabhängig vom Willen der in der Gewaltdynamik befindlichen gefährdeten Person sind, geht das Regime nach Ablauf des Betretungsverbots auf die gefährdete Person über und entscheidet sie darüber, ob und in welchem Ausmaß eine einstweilige Verfügung zur Veränderung ihrer Lebensumstände nötig und sinnvoll ist. Sie in dieser Zeit unter Verwaltungsstrafandrohung zu stellen, sollten die an den Antragsgegner gerichteten Verbote nicht eingehalten werden, ist das falsche Signal an das Gewaltopfer. Gefährderinnen/Gefährder reagieren in Situationen, in denen gegen ihr gewalttätiges Verhalten staatlich interveniert wird, oftmals mit Druck auf die gefährdete Person und verlangen von ihr, den früheren Zustand wiederherzustellen (ohne Betretungsverbot und einstweilige Verfügung, die der gefährdenden Person die Rückkehr in das gewohnte Leben verwehren). Auch unter diesem Aspekt ist die Bestrafung von gefährdeten Personen im Sinn einer Beitragstäterschaft abzulehnen.

Mit § 84 Abs 1b SPG wurde der Weg beschritten, die Strafbarkeit der gefährdenden Person von Aufbau und Wortwahl des Gesetzestextes explizit in den Fokus zu rücken. Dennoch ist eine Beitragstäterschaft der gefährdeten Person laut hM nicht ausgeschlossen. Diese Klarstellung sollte in Bezug auf § 84 Abs 1b SPG und Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 vorgenommen werden, damit die Möglichkeit einer

<sup>24</sup> Damit wurden folgende Verstöße für strafbar erklärt: § 382b EO: Verbot, eine bestimmte Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu betreten, § 382e Abs 1 Z 1: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten, § 382e Abs 1 Z 2 erster Fall: Verbot, mit der antragstellenden Person zusammen zu treffen, § 382g Abs 1 Z 1: Verbot persönlicher Kontaktaufnahme und Verbot der Verfolgung der gefährdeten Partei, § 382g Abs 1 Z 3: Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten.

<sup>25</sup> So *Bauer/Keplinger* in *Bauer/Keplinger* (Hrsg), Gewaltschutzgesetz – Praxiskommentar<sup>5</sup> (2020) 122.

Beitragstäterschaft iSd § 7 VStG in § 84 Abs 1b SPG und Art 2 § 1 Abs 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013 ausgeschlossen wird.

Daher wird folgende Ergänzung in **§ 84 Abs 1b SPG und Art 2 § 1 Abs 1 letzter Satz SPG-Novelle 2013** vorgeschlagen:

„(...) Eine Beitragstäterschaft der antragstellenden Person iSd § 7 VStG ist ausgeschlossen.“

### **Ergänzender Reformvorschlag: Verständigungsrecht der gefährdeten Person bei Verwaltungsübertretung**

Derzeit bekommt die gefährdete Person keine Auskunft über Einleitung bzw Ausgang eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013.

Zur Einschätzung der Gefährlichkeit sowie als Bescheinigungsmittel in einem allfälligen Verfahren wegen einstweiliger Verfügung ist es erforderlich, dass gefährdete Personen auf Antrag Auskunft über den Verlauf eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 erhalten. Außerdem ist dies geboten, um Doppelbestrafungen zu vermeiden, da die gefährdete Person auch die Möglichkeit hat, eine Übertretung der einstweiligen Verfügung im Rahmen der Exekutionsordnung vollziehen zu lassen.

Deshalb wird folgende Ergänzung des **Art 2 § 1 SPG-Novelle 2013 um einen neuen Absatz 3** vorgeschlagen:

**„(3) Wer eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO) oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO) beantragt hat, ist auf Antrag vom Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens zu verständigen.“**

## **V. Weitere Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle**

Es wird angeregt, folgende Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs in der Gesamtreform der Exekutionsordnung zu berücksichtigen.<sup>26</sup>

### **1. Vergleiche**

Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich.

Es ist festzuhalten, dass über Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO neu), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO neu) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO neu) generell in Beschlussform entschieden werden soll.

<sup>26</sup> Vgl Reformvorschläge des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle Österreichs 2020, <http://www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at/aktuelles/reformvorschlaege> (22.12.2020).

## 2. Einstweilige Verfügungen nach § 382b EO und Lebensgemeinschaften

In der Praxis sind die Gewaltschutzzentren/die Interventionsstelle immer wieder damit konfrontiert, dass Klientinnen/Klienten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben, zwar eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) beantragen können, aber ihr Verbleib in der Wohnung dennoch nicht gesichert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Antragsgegnerin/der Antragsgegner Alleineigentümerin/Alleineigentümer oder Alleinmieterin/Alleinmieter der Wohnung ist. In derartigen Konstellationen kann die Antragsgegnerin/der Antragsgegner mit einer Kündigung des Untermietvertrages oder einem Widerruf des Prekariums bzw einer Räumungsklage<sup>28</sup> vorgehen. Eine einstweilige Verfügung zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO) bietet gegen ein solches Vorgehen keinen ausreichenden Schutz.<sup>29</sup> Für die Antragstellerin/den Antragsteller können hierdurch neben dem Verlust der Wohnung trotz aufrechter einstweiliger Verfügung auch Kosten anfallen. Diese Problematik besteht, obwohl § 382b EO keine Verfügungsberechtigung über die gemeinsam bewohnte Wohnung, sondern lediglich ein dringendes Wohnbedürfnis der Antragstellerin/des Antragstellers voraussetzt.

Das deutsche Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sieht vor, dass die verletzte Person unabhängig von ihrer Verfügungsberechtigung verlangen kann, die gemeinsam genutzte Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen für eine gewisse Zeit alleine zu nutzen. Die Täterin/der Täter hat in diesem Fall alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln. Ergänzend wird noch festgelegt, dass die Täterin/der Täter von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen kann, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Vorgeschlagen wird, um auch von Gewalt betroffenen Lebensgefährten/Lebensgefährten, die über die Wohnung nicht verfügungsberechtigt sind, im Zusammenhang mit § 382b EO einen umfassenden Schutz zu gewährleisten, eine entsprechende Regelung angelehnt an den Wohnungserhaltungsanspruch der Ehegattin/des Ehegatten gemäß § 97 ABGB und § 382j EO neu bzw an die Rechtslage in Deutschland zu schaffen.

## 3. Vernehmung im Verfahren wegen einstweiliger Verfügung

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass es auch eine Änderung in der Zivilprozessordnung bräuchte.

In Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO), zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO neu) und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO neu) treffen häufig antragstellende und gegnerische Partei im Gerichtssaal aufeinander. Die Möglichkeit der gemäß § 289a ZPO vorgesehenen abgesonderten Vernehmung wird in der Praxis für Einvernahmen wegen einstweiliger Verfügungen selten genutzt. Gegen diesbezügliche abweisende Entscheidungen ist kein Rechtsmittel vorgesehen.

Für viele gewaltbetroffene Personen ist die gleichzeitige Anwesenheit mit der gefährdenden Person im selben Gerichtssaal eine große psychische Belastung. Ist dies schon bei Vernehmungen wegen einstweiliger Verfügungen zum Schutz vor Gewalt in Wohnungen (§ 382b EO neu) und zum allgemeinen Schutz vor Gewalt (§ 382c EO neu) problematisch, ist sie bei einstweiligen Verfügungen

<sup>28</sup> Vgl zur Verlängerung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 382b EO durch ein Räumungsverfahren OGH 3 Ob 1/08f.

<sup>29</sup> Vgl *Gebert/Koller*, Die einstweilige Verfügung nach § 382b EO – effektiver Rechtsschutz gegen Gewalt in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?, iFamZ 2008, 154.



zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (§ 382d EO neu) umso bedenklicher. Ziel einer Stalkerin/eines Stalkers ist gerade die Kontaktaufnahme mit dem Opfer, was nicht durch ein Aufeinandertreffen vor Gericht ermöglicht werden sollte.

Für Fälle, in denen Zweiseitigkeit des Verfahrens geboten ist, sollten Personen gemäß § 289a ZPO schonend über Video vernommen werden.

Daher wird vorgeschlagen:

1. Formal sollte in § 289a ZPO der Titel „abgesonderte Vernehmung“ richtigerweise auf „schonende Vernehmung“ abgeändert werden.
2. Um eine opferfreundliche Vernehmung zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die bestehende schonende Vernehmung per Video um die Möglichkeit der abgesonderten Vernehmung zu erweitern. Daher sollte in § 289a ZPO das Institut einer abgesonderten Vernehmung, vergleichbar mit der im Strafverfahren normierten abgesonderten Vernehmung gemäß § 250 Abs 1 StPO, aufgenommen werden.
3. § 289a Abs 3 ZPO ist zu streichen, da es eines Rechtsmittels gegen abweisende Beschlüsse hinsichtlich § 289a Abs 1 und 2 ZPO bedarf.